

(Übersetzung)

Der Verwaltungsausschuss –

zustimmend, dass nationale Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des TIR-Verfahrens zulässig sind, wenn sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt und nach Möglichkeit vor ihrem Inkrafttreten der TIR-Kontrollkommission mitgeteilt und von dieser bezüglich ihrer Übereinstimmung mit dem TIR-Übereinkommen erörtert werden,

in dem Bewusstsein, dass die TIR-Kontrollkommission nach Artikel 10 der Anlage 8 des TIR-Übereinkommens damit betraut ist, die Anwendung des TIR-Übereinkommens zu überwachen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, Verbänden, Versicherungsgesellschaften und internationalen Organisationen zu erleichtern,

in dem Verständnis, dass der Begriff „umgehend“ in Artikel 42a keine ausreichende Klarheit herstellt –

hat in Einklang mit Artikel 60 des Übereinkommens die folgende Änderung der Anlage 6 des Übereinkommens beschlossen:

**Anlage 6, neue Erläuterung 0.42a**

*Eingefügt* wird eine neue Erläuterung zu Artikel 42a mit folgendem *Wortlaut*:

„0.42a Der Ausdruck „umgehend“ in Artikel 42a bedeutet, dass nationale Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Anwendung des TIR-Übereinkommens bzw. auf das Funktionieren des TIR-Systems haben können, der TIR-Kontrollkommission schriftlich unverzüglich und nach Möglichkeit vor Inkrafttreten der Maßnahmen mitzuteilen sind, damit die TIR-Kontrollkommission ihre Überwachungsaufgaben wirksam erfüllen und ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Maßnahme gemäß Artikel 42a des TIR-Übereinkommens und ihren in Anlage 8 des TIR-Übereinkommens festgelegten Aufgaben auf Vereinbarkeit mit dem TIR-Übereinkommen zu prüfen.“

Der Verwaltungsausschuss –

in dem Bewusstsein, dass Waren in zollsicheren Fahrzeugen oder Behältern befördert werden müssen, damit im TIR-Versandverfahren beförderte Waren mit minimalem Eingreifen im Verlauf der Beförderung befördert werden können und Zollbehörden dennoch ein Höchstmaß an Sicherheit geboten wird,

in dem Verständnis, dass Fahrzeuge und Behälter mit Schiebeplanendach ein neues Beförderungsverfahren sind, das die Effektivität und die Effizienz des Straßengütertransports erhöht,

in der Überzeugung, dass die Einführung eines neuen Fahrzeug- und Behältertyps mit Schiebeplanendach oder Schiebeplanen zoll sicher ist und in die Anlagen 2 und 7 des TIR-Übereinkommens aufgenommen werden könnte –

hat in Einklang mit Artikel 60 des Übereinkommens die folgenden Änderungen der Anlagen 2 und 7 des Übereinkommens beschlossen:

**Anlage 2 Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i:**

Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) Schiebeplanen, Boden, Türen und alle anderen Bestandteile des Laderaums müssen entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.“

**Anlage 2 Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii:**

Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass, wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Laderaum nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Ein Beispiel für eine solche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung Nr. 9 dargestellt.“

**Anhang 2 neuer Artikel 5:**

Nach dem geänderten Artikel 4 wird eingefügt:

*„Artikel 5*

**Fahrzeuge mit einem Schiebeplanendach**

(1) Die Artikel 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung gelten für Fahrzeuge mit Schiebeplanendach, soweit sie darauf anwendbar sind. Außerdem müssen diese Fahrzeuge den Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechen.

(2) Das Schiebeplanendach muss den Erfordernissen der nachstehenden Ziffern i bis iii entsprechen.

i) Das Schiebeplanendach muss entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.

ii) Das Schiebeplanendach muss den festen Teil des Daches an der Laderaumvorderseite so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des oberen Trägers gezogen werden kann. An beiden Längsseiten des Laderaums ist in den Saum der Dachplane ein vorgespanntes Stahlseil derart einzuführen, dass es nicht entfernt und wieder eingeführt werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Dachplane muss so am Laufapparat gesichert werden, dass sie nicht entfernt und wieder gesichert werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

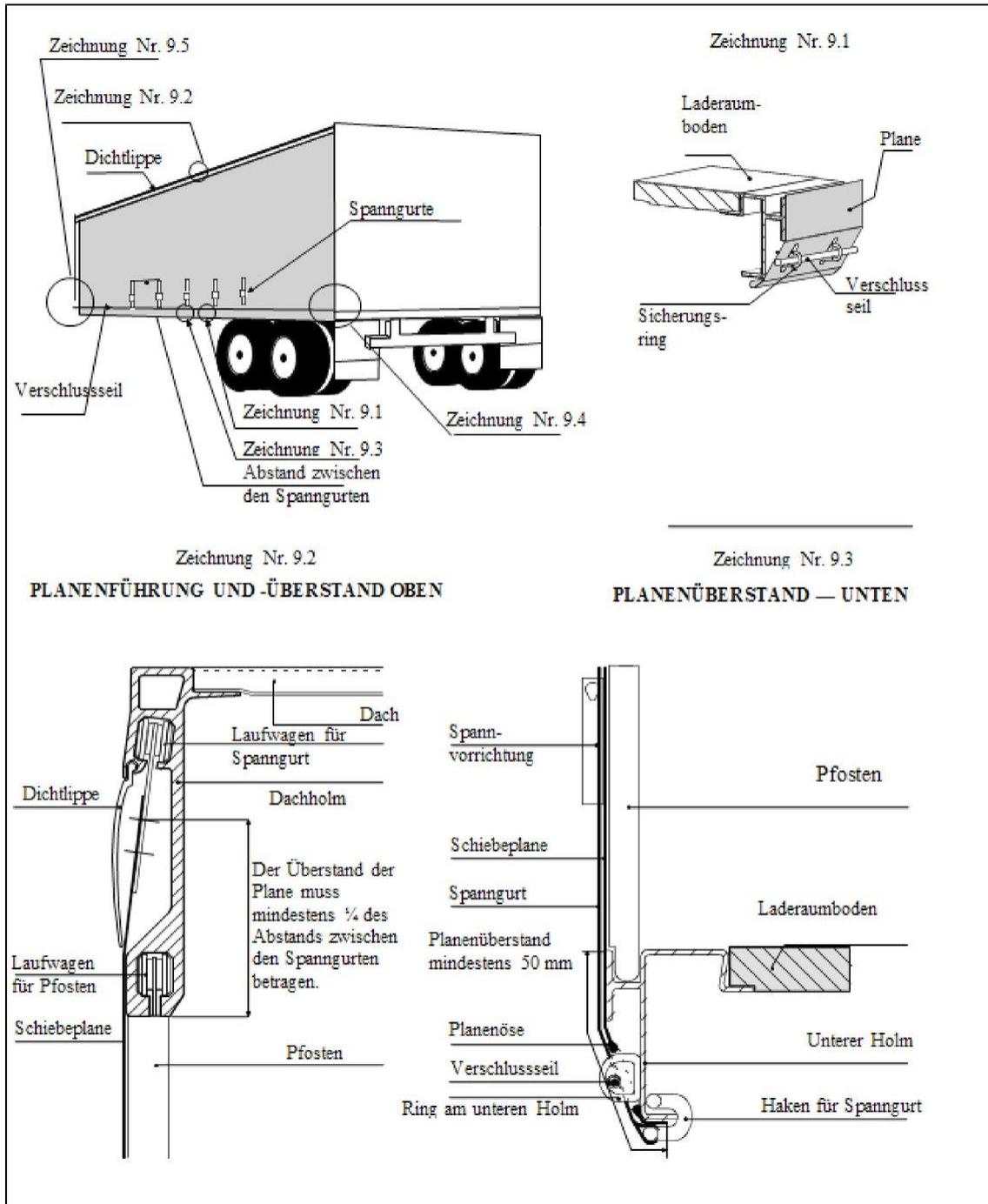
iii) Die Führung des Schiebeplanendachs, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass, wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen, Dächer und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung des Schiebedachs, die Schiebedachspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Laderaum nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

Ein Beispiel für eine mögliche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigelegten Zeichnung Nr. 10 dargestellt.“

**Anhang 2 Zeichnung Nr. 9:**

Die vorhandene Zeichnung Nr. 9 erhält folgende Fassung:

**„Zeichnung Nr. 9****BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT SCHIEBEPLANEN**

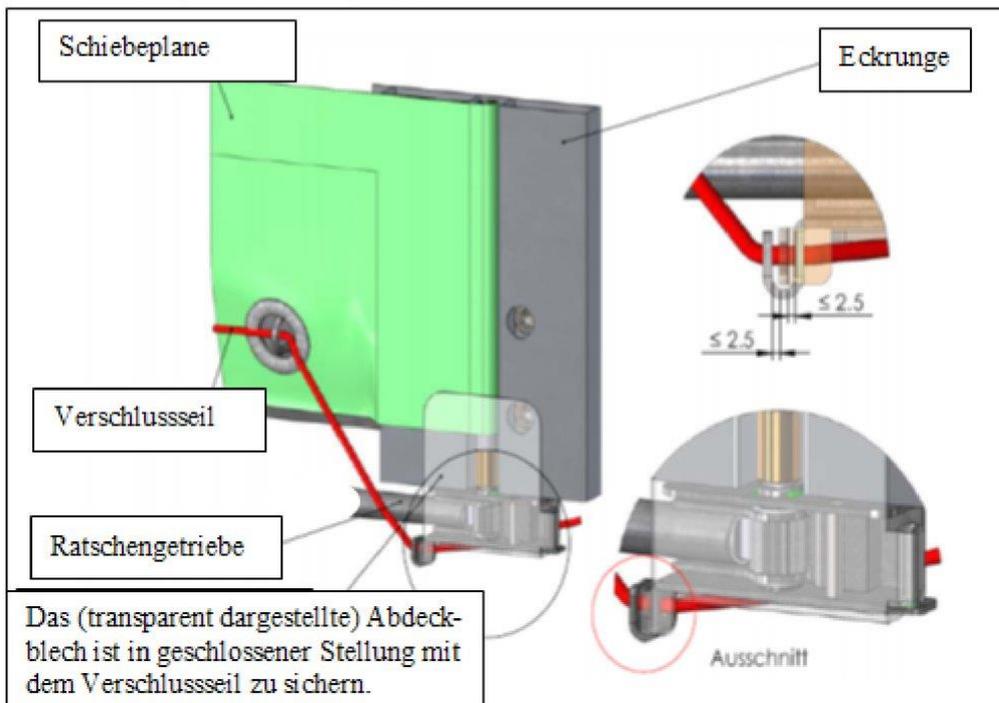


Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung:

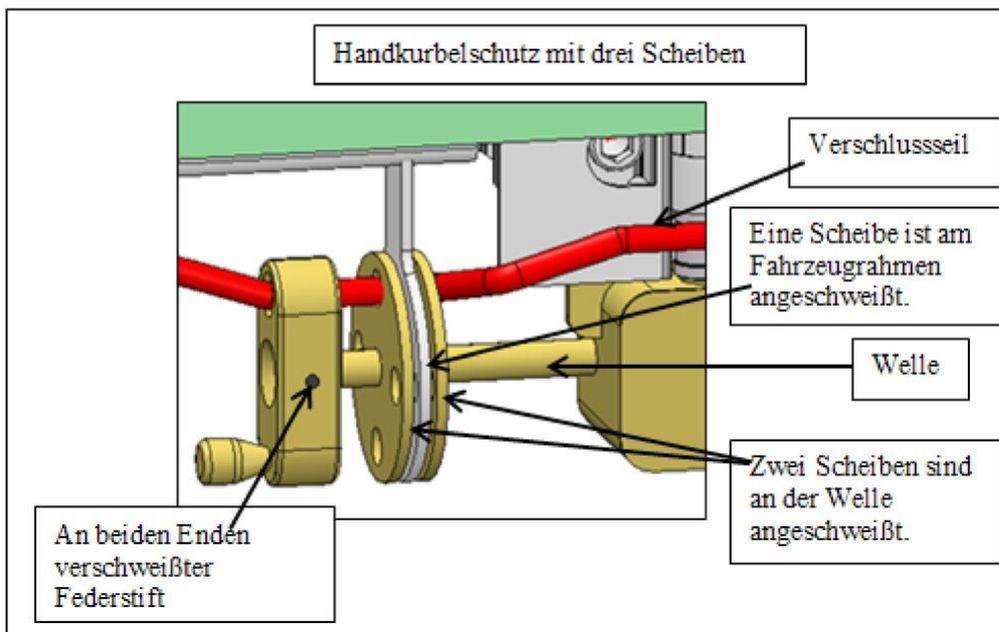
Zeichnung Nr. 9.4

Zur Spannung der Schiebepanen in waagerechter Richtung dient ein Ratschengetriebe (üblicherweise am hinteren Ende des Fahrzeugs). Die Zeichnung veranschaulicht anhand der Beispiele a) und b), wie das Ratschengetriebe oder das Spanngetriebe gesichert werden können.

a) Sicherung des Ratschengetriebes



b) Sicherung des Spanngetriebes

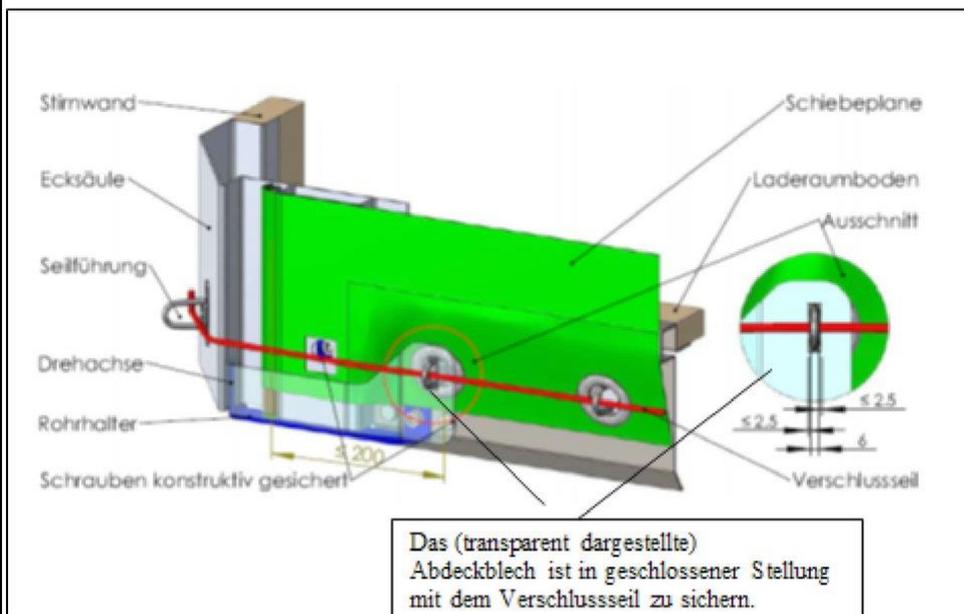


Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung

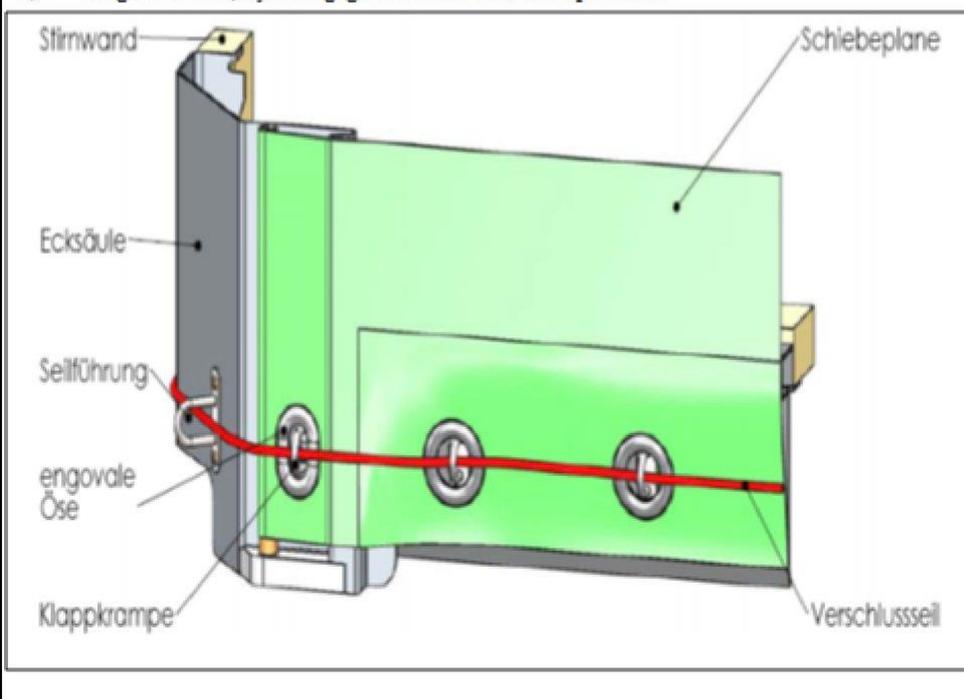
Zeichnung Nr. 9.5

Zur Sicherung der Schiebeplane auf der anderen Seite (in der Regel der Vorderseite des Fahrzeugs) können die folgenden Systeme a) und b) dienen.

## a) Abdeckblech



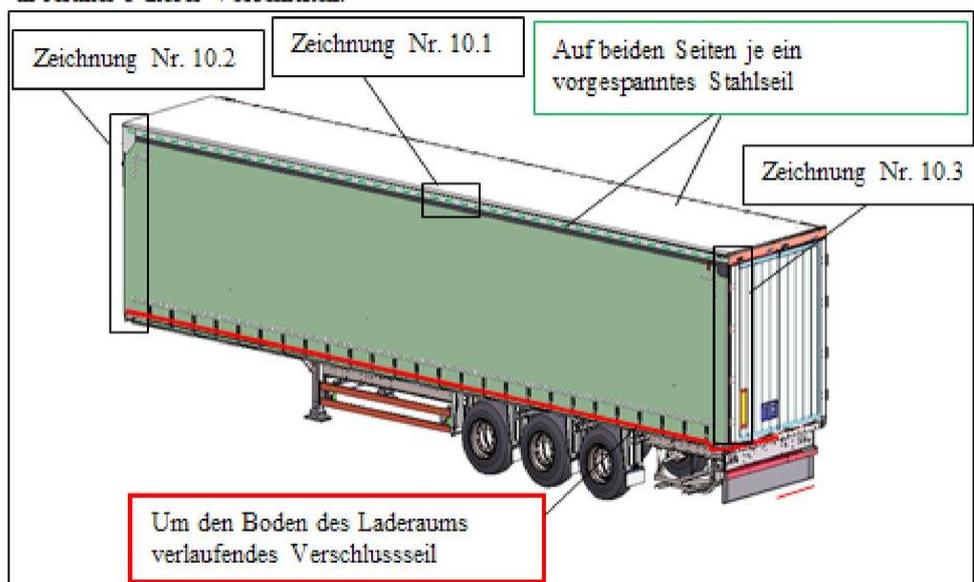
## b) Engovale Öse, System gegen Anheben für das Spannrrohr

**Anhang 2 neue Zeichnung Nr. 10:**

Nach der neuen Zeichnung Nr. 9 wird eingefügt:

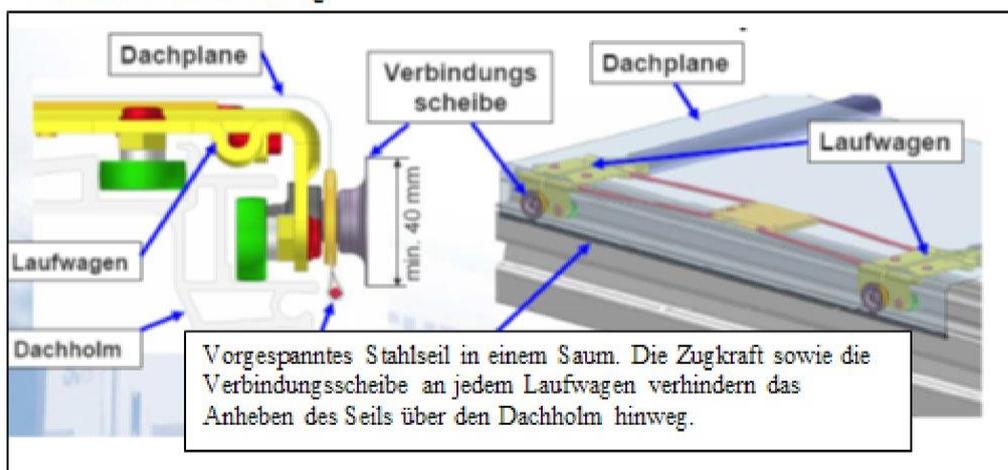
**„Zeichnung Nr. 10****BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT DACHSCHIEBEPLANE**

Die Zeichnung veranschaulicht am Beispiel eines Fahrzeugs die wesentlichen Anforderungen in Artikel 5 dieser Vorschriften.

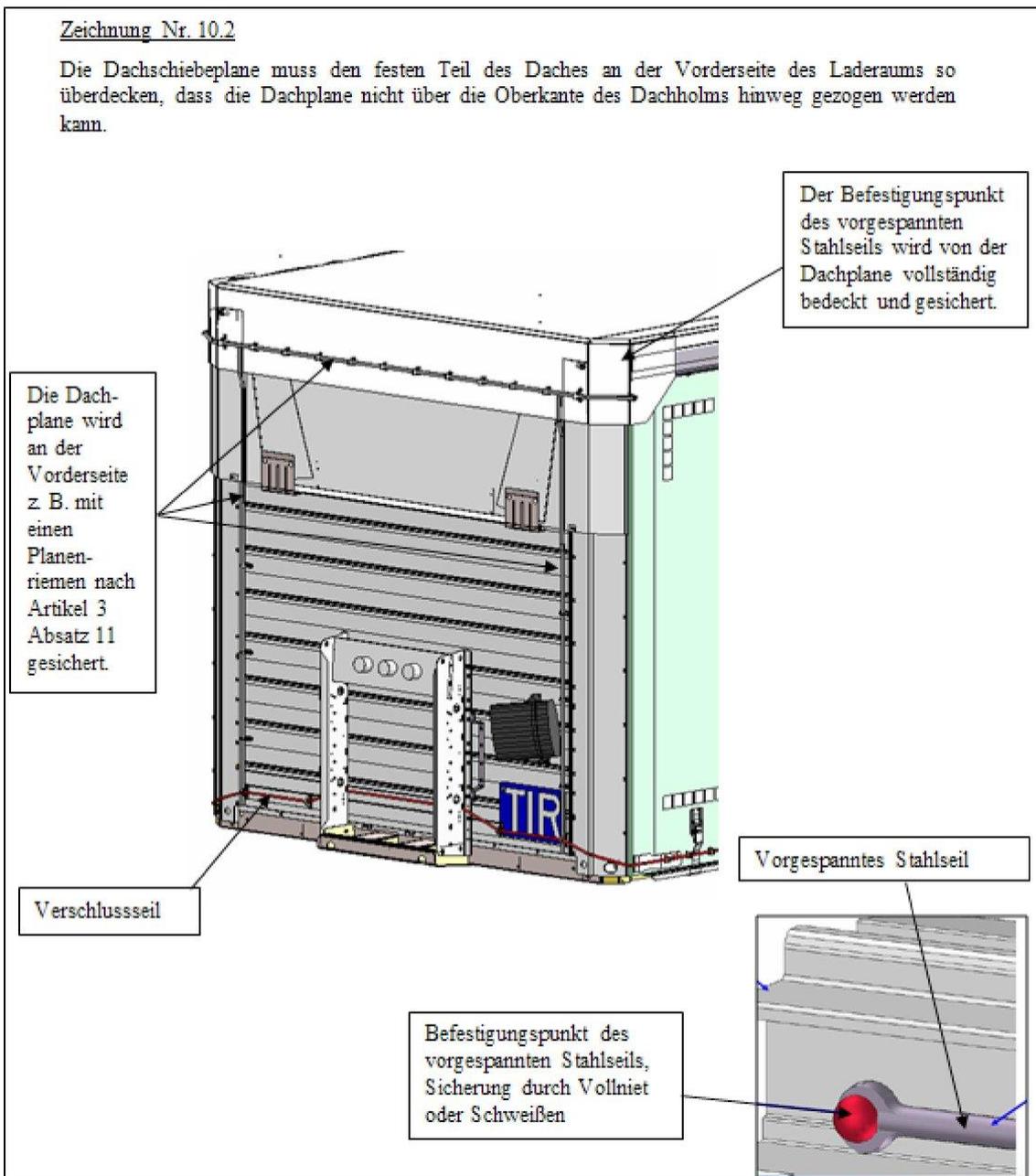


#### Zeichnung Nr. 10.1

Auf jeder Laderaumseite ist je ein vorgespanntes, in einem Saum verlaufendes Stahlseil befestigt. Dieses vorgespannte Stahlseil wird vorne (siehe Zeichnung Nr. 10.2) und hinten (siehe Zeichnung Nr. 10.3) am Aufbau befestigt. Die Zugkraft und die Verbindungsscheibe an jedem Laufwagen verhindern das Anheben des Saums mit dem vorgespannten Stahlseil über den Dachholm hinweg.



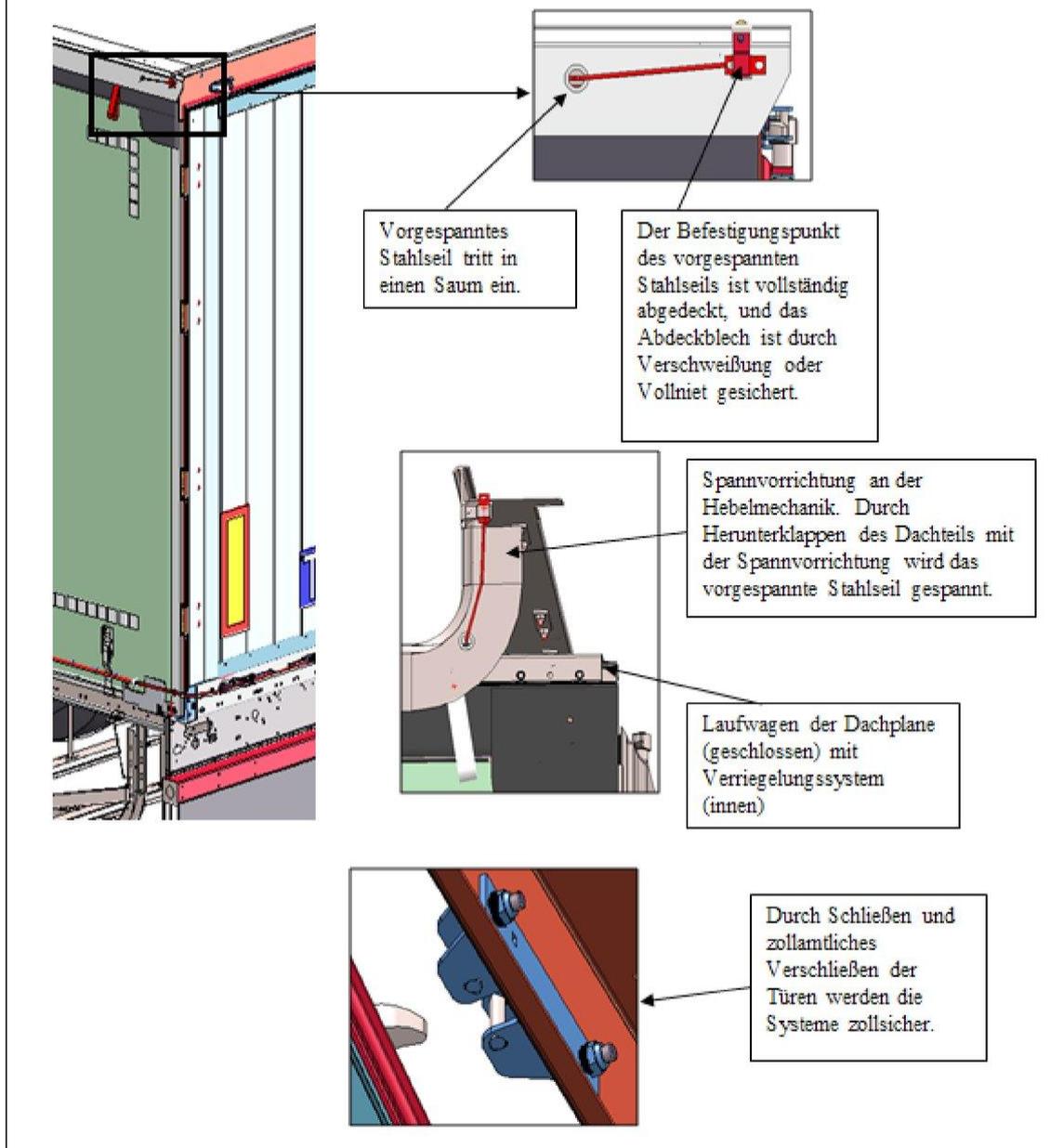
Zeichnung Nr. 10, Fortsetzung:



Zeichnung Nr. 10, Fortsetzung:

Zeichnung Nr. 10.3

Am hinteren Ende wird eine besondere Vorrichtung, z.B. eine Abschlussplatte, am Dach angebracht, um den Zugang zum Behälter ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren zu verhindern, wenn die Türen geschlossen und versiegelt worden sind.

**Anlage 7 Teil I Artikel 5 Absatz 2 Ziffer i:**

Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i)Schiebeplanen, Boden, Türen und alle anderen Bestandteile des Behälters müssen entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.“

**Anlage 7 Teil I Artikel 5 Absatz 2 Ziffer iii:**

Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii)Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass, wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden

können. Die Führung der Schiebeplane, die Schiebepanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Behälter nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Ein Beispiel für eine solche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung Nr. 9 dargestellt.“

#### **Anlage 7 Teil I neuer Artikel 6:**

Nach dem geänderten Artikel 5 wird eingefügt:

#### *„Artikel 6*

#### **Behälter mit einem Schiebepanendach**

(1) Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 gelten für Behälter mit Schiebepanendach, soweit sie darauf anwendbar sind. Außerdem müssen diese Behälter den Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechen.

(2) Das Schiebepanendach muss den Erfordernissen der nachstehenden Ziffern i bis iii entsprechen.

i) Das Schiebepanendach muss entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.

ii) Das Schiebepanendach muss den festen Teil des Daches an der Behältervorderseite so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des oberen Trägers gezogen werden kann. An beiden Längsseiten des Behälters ist in den Saum der Dachplane ein vorgespanntes Stahlseil derart einzuführen, dass es nicht entfernt und wieder eingeführt werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Das Schiebepanendach muss so am Laufapparat gesichert werden, dass es nicht entfernt und wieder gesichert werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

iii) Die Führung des Schiebepanendachs, die Schiebepanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass, wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen, Dächer und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung des Schiebepanendachs, die Schiebepanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Behälter nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

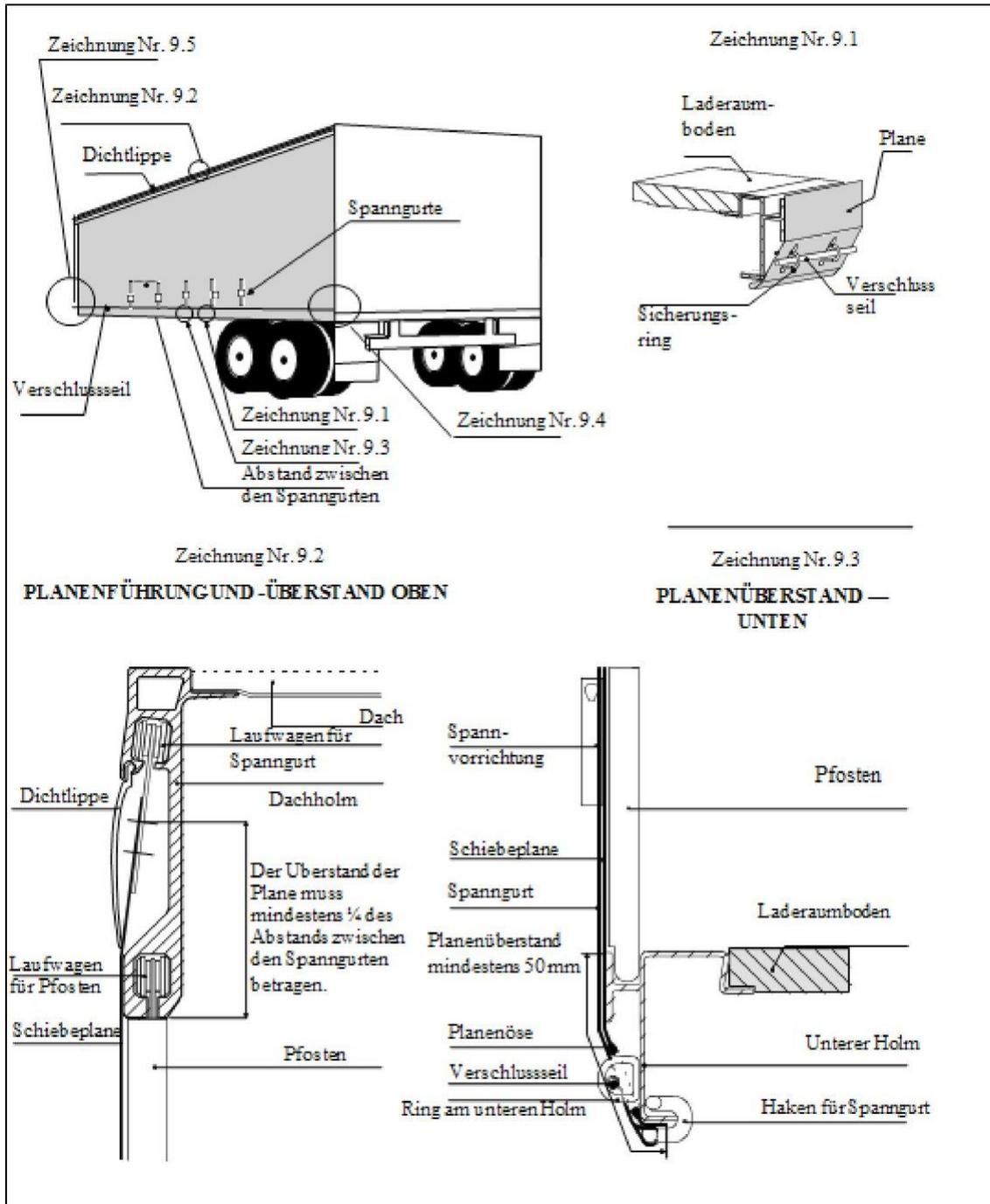
Ein Beispiel für eine mögliche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung Nr. 10 dargestellt.“

#### **Anhang 7 Zeichnung Nr. 9:**

Die vorhandene Zeichnung Nr. 9 erhält folgende Fassung:

#### **„Zeichnung Nr. 9**

#### **BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES BEHÄLTERS MIT SCHIEBEPLANEN**

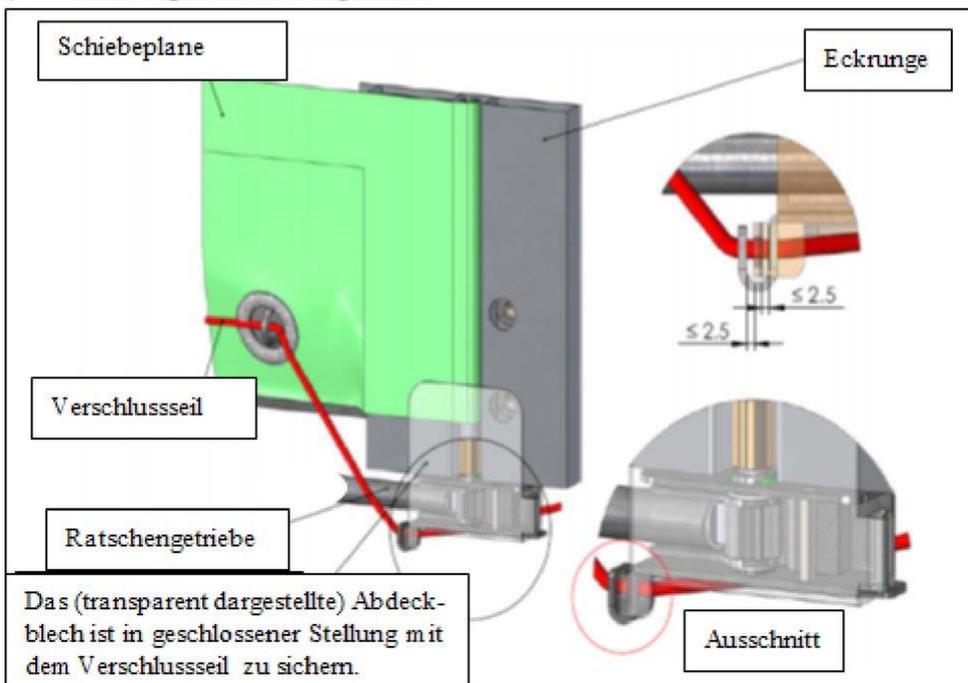


Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung:

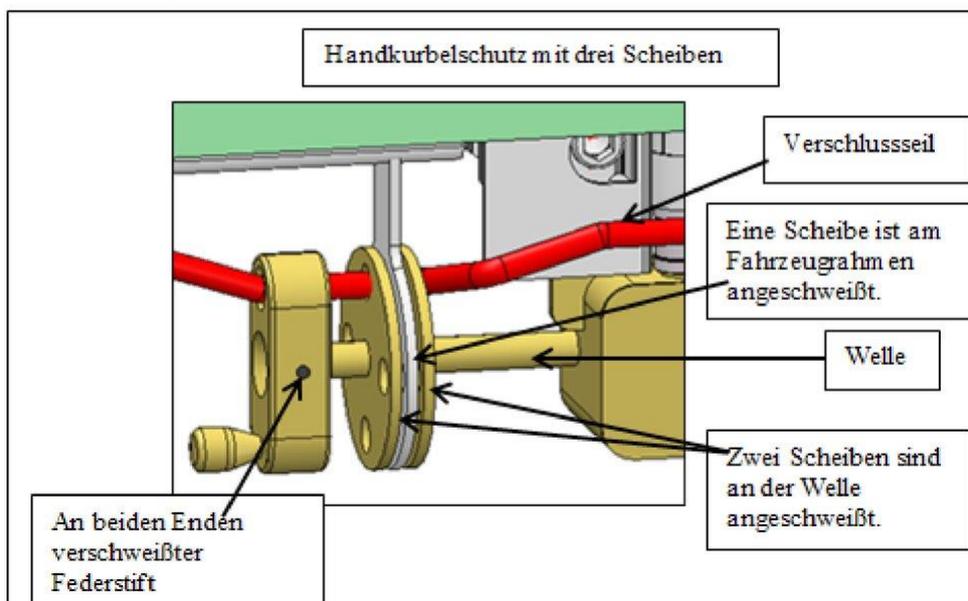
Zeichnung Nr. 9.4

Zur Spannung der Schiebeplänen in waagerechter Richtung dient ein Ratschengetriebe (üblicherweise am hinteren Ende des Behälters). Die Zeichnung veranschaulicht anhand der Beispiele a) und b), wie das Ratschengetriebe oder das Spanngetriebe gesichert werden können.

a) Sicherung des Ratschengetriebes



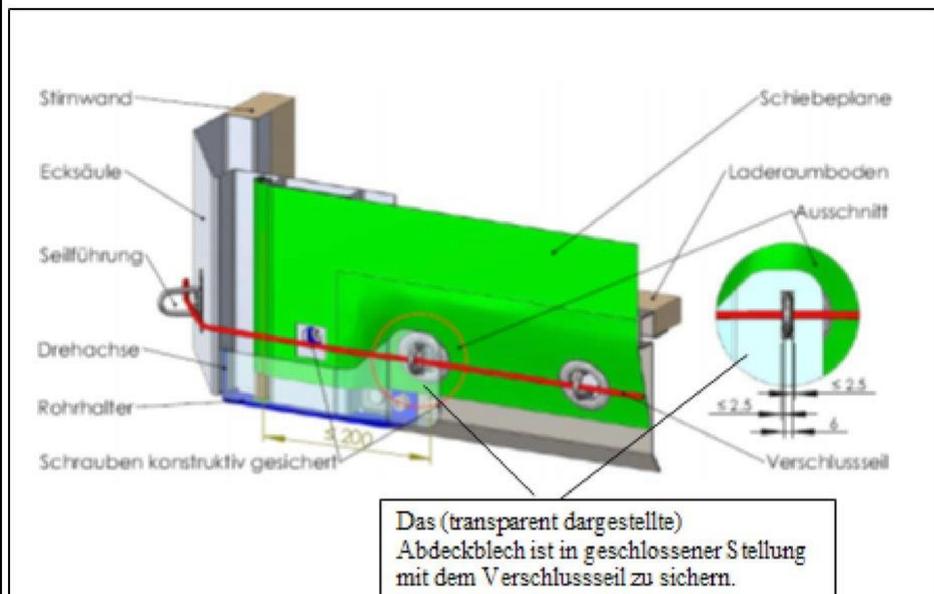
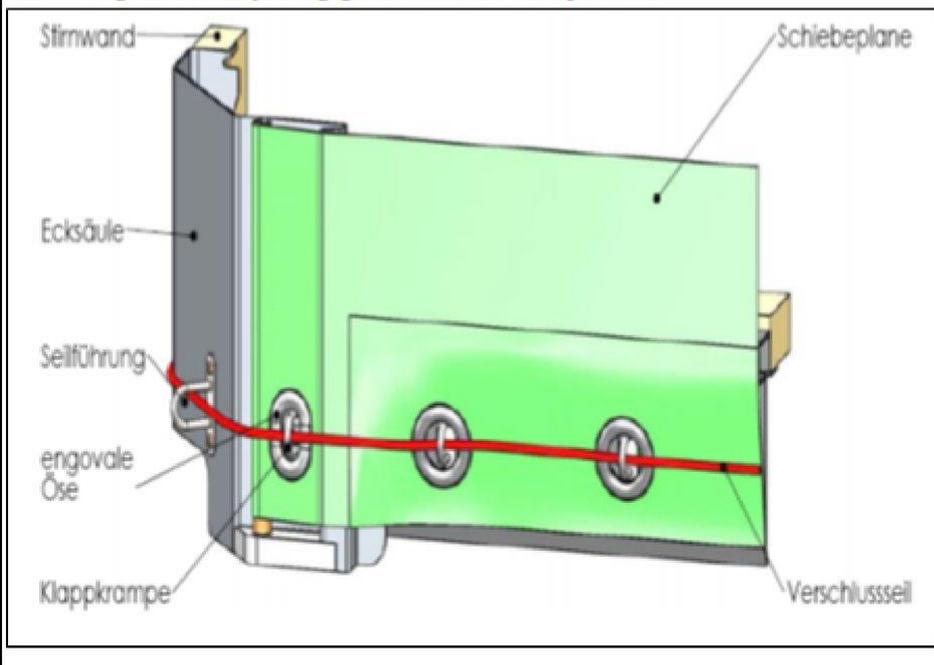
b) Sicherung des Spanngetriebes



Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung:

**Zeichnung Nr. 9.5**

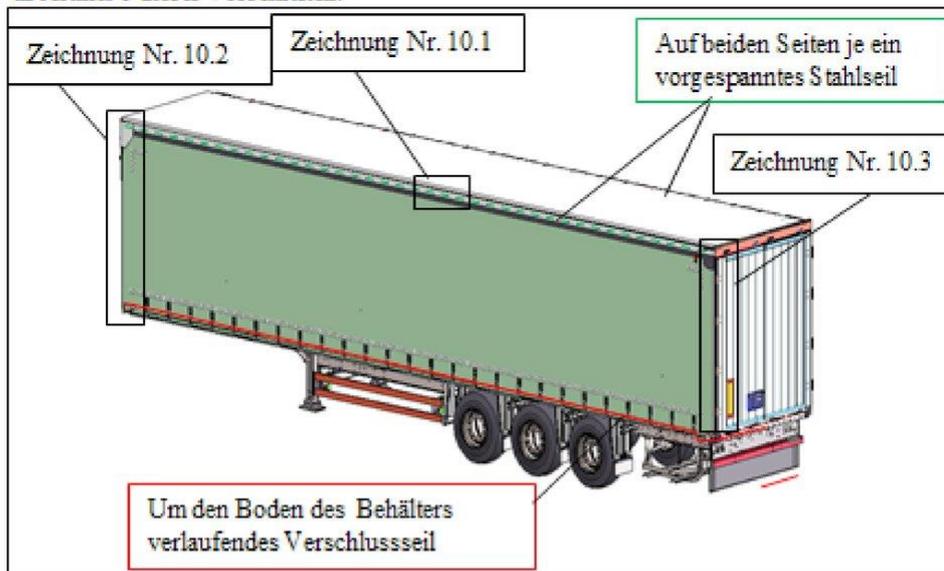
Zur Sicherung der Schiebeplane auf der anderen Seite (in der Regel der Vorderseite des Behälters) können die folgenden Systeme a) und b) dienen.

**a) Abdeckblech****b) Engovale Öse, System gegen Anheben für das Spannrohr****Anhang 7 neue Zeichnung Nr. 10:**

Nach der neuen Zeichnung Nr. 9 wird eingefügt:

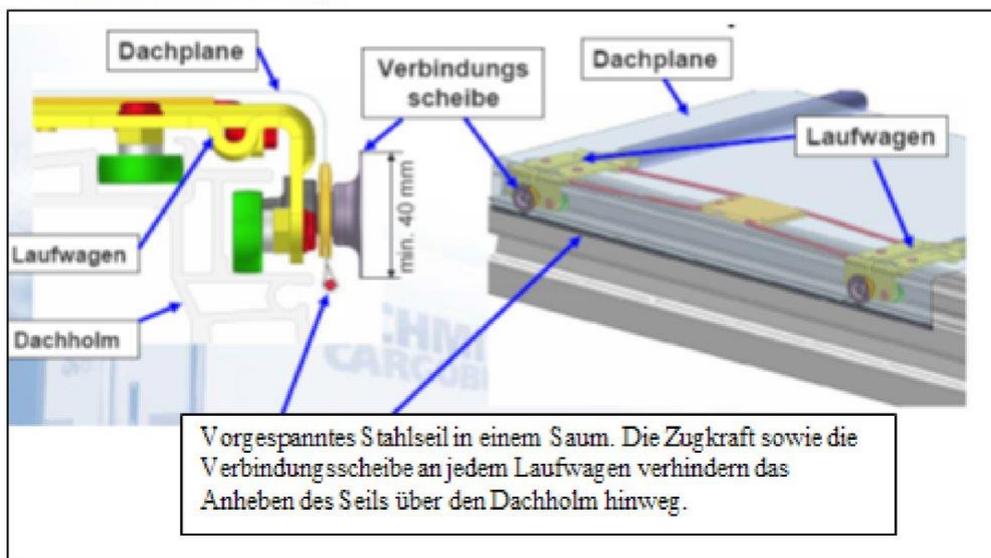
**„Zeichnung Nr. 10****BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES BEHÄLTERS MIT DACHSCHIEBEPLANE**

Die Zeichnung veranschaulicht am Beispiel eines Behälters die wesentlichen Anforderungen in Artikel 6 dieser Vorschriften.



Zeichnung Nr. 10.1

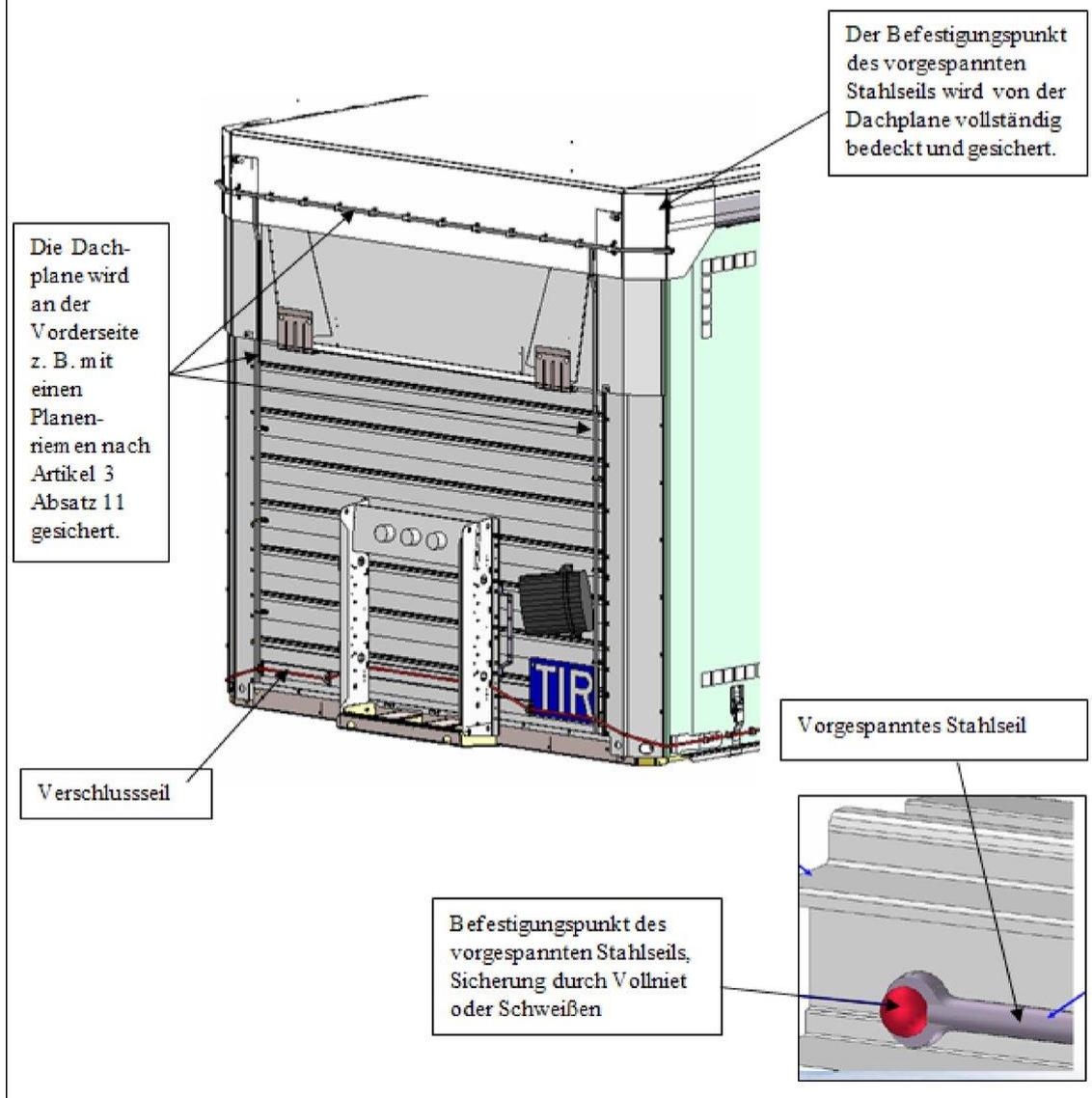
Auf jeder Behälterseite ist je ein vorgespanntes, in einem Saum verlaufendes Stahlseil befestigt. Dieses vorgespannte Stahlseil wird vorne (siehe Zeichnung Nr. 10.2) und hinten (siehe Zeichnung Nr. 10.3) am Aufbau befestigt. Die Zugkraft und die Verbindungsscheibe an jedem Laufwagen verhindern das Anheben des Saums mit dem vorgespannten Stahlseil über den Dachholm hinweg.



Zeichnung Nr. 10, Fortsetzung:

Zeichnung Nr. 10.2

Die Dachschiebeplane muss den festen Teil des Daches an der Vorderseite des Behälters so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des Dachholms hinweg gezogen werden kann.



Zeichnung Nr. 10, Fortsetzung:

Zeichnung Nr. 10.3

Am hinteren Ende wird eine besondere Vorrichtung, z. B. eine Abschlussplatte, am Dach angebracht, um den Zugang zum Behälter ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren zu verhindern, nachdem die Türen geschlossen und verschlossen worden sind.

